

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung | Postfach 60 11 61 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Landesbetrieb Straßenwesen
VBB ✓
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

	F	zK		bR	Kopie
VV			Landesbetrieb Straßenwesen Vorstandsvorsitzender 9. JULI 2018 → 70		
VZD					
VPB		✓			
VBV	✓				
S1					
S2					
S3					
S4					
S5					
RV					
			Termin	Eilt	+ Wv.

Bearb.: Frau Reichert
Gesch-Z.: 41.11
Tel.: (0331) 866-8455
Fax: (0331) 866-8409
Internet: www.mil.brandenburg.de
Syke.Reichert@MIL.Brandenburg.de

Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Ø 40, 50, 60 z.K

Nr. 79/16

Potsdam, 29.06.2018

Änderung des Einführungserlasses zu den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)

Anlage: Runderlass des MIL, Abt. 4, Nr. 12/2018 – Verkehr vom 29.06.2018

Die beigefügten Unterlagen erhalten Sie

- zuständigkeithalber
 gegen Rückgabe
 in Erledigung des
 zum Verbleib
 mit Dank zurück
 genannten Vorganges

mit der Bitte um

- Kenntnisnahme
 Zusendung/Rücksendung
 telef./persönl. Rücksprache
 Stellungnahme/Bericht
 weitere Veranlassung
 Mitteilung über den Sachstand

bis zum

Zu oben genannten Vorgang wurde

- Abgabennachricht erteilt
 Zwischenbescheid erteilt

Kurzmitteilung

Mit der Bitte um Einstellung in das Runderlass-Verzeichnis.

Im Auftrag


Reichert

1. 2. 3. 4. 5.

6. 7. 8. 9. 10.

11. 12. 13.

14. 15. 16.

Anlage

**Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in
Brandenburg
Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch
Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 12/2018 – Verkehr Sachgebiet 07.1: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung; Leit- und Schutzeinrichtungen

Vom 29. Juli 2018

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie
- die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Hiermit werden für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen die „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) wieder eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird ihre Anwendung empfohlen.

Typisch für Brandenburg ist außerorts ein dichter Baumbestand, der an Straßen angrenzt und zu einem überwiegenden Teil als Allee gilt (vgl. am 18. September 2007 per Kabinettsbeschluss festgesetzte Konzeption zur „Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg“). Gemäß dieser Konzeption stellt der Alleenschutz ein übergeordnetes Ziel der Landesregierung dar. Schon deswegen ist vor dem Aufstellen von Fahrzeug-Rückhaltesystemen zu prüfen, ob der Schutz besser durch Vermeidung, Beseitigung oder bauliche Umgestaltung einer Gefahrenstelle beziehungsweise verkehrsrechtliche Maßnahmen erreicht werden kann. Da das Beseitigen von Bäumen einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, sind vorher zumutbare Alternativen zu prüfen. Zur Sicherstellung eines gleichbleibenden Verkehrssicherheitsniveaus über die gesamte Lebensdauer eines Baumes sollten diese – sofern sie sich innerhalb des definierten kritischen Abstandes befinden (nach RPS 2009, Kap. 3.3.1.1) – bereits bei ihrer Anpflanzung mit FRS gesichert werden.

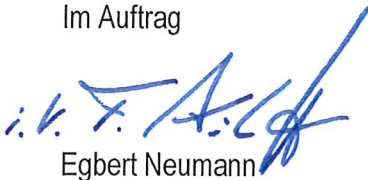
Betonschutzgleitwände stehen dem Alleenschutz in Brandenburg entgegen, da sie mit dem landesgesetzlich geregelten Alleenschutz nach § 31 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit dem in

§ 1 Absatz 2 Satz 1 BbgNatSchG festgelegten Schutz der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht in Einklang zu bringen sind. Zur Harmonisierung der RPS mit dem „Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung und des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Straßen mit angrenzendem dichten Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme außerhalb geschlossener Ortschaften im Land Brandenburg“ vom 24.01.2017 soll für den Ausschluss von Betonschutzgleitwänden auf den Begriff des Dichten Baumbestandes abgestellt werden.

Bei den RPS handelt es sich um ein technisches Regelwerk, das im Einzelfall auch verkehrsrechtliche Auswirkungen haben kann. Die Entscheidungen über verkehrsrechtliche Anordnungen (zum Beispiel Geschwindigkeitsbeschränkungen vor Hindernissen am Fahrbahnrand) treffen die unteren Straßenverkehrsbehörden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens, wobei die in den Richtlinien aufgeführten verkehrstechnischen Rahmenbedingungen angemessen Berücksichtigung finden sollen.

Die RPS 2009 sind bei der FGSV-Verlag GmbH (www.fgsv-verlag.de) unter der Bestellnummer FGSV-Nr. 343 beziehungsweise ISBN 978-3-939715-74-0 zu beziehen.

Im Auftrag


Egbert Neumann